

Kurztitel

GmbH-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 58/1906 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997

§/Artikel/Anlage

§ 24a

Inkrafttretensdatum

01.10.1997

Beachte

Im Titel der BGBl. I Nr. 114/1997 findet sich folgende Fußnote:

Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBl. I Nr. 106/1997.

Text**Auskunftspflicht der Geschäftsführer**

§ 24a. Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Organstellung verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Auskunft über die Geschäfte und Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art zu geben.